



M.M. WARBURG & CO
BANK



STIFTUNGSTICKER

Hamburg, im Dezember 2018

Regulatorische Änderungen für Stiftungen

Wir blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr, welches nicht nur auf dem politischen Parkett und damit auch an den Aktien- und Kapitalmärkten viele, leider nicht nur positive Überraschungen bereit hielt, sondern uns auch mit regulatorischen und steuerlichen Änderungen vor neue Herausforderungen stellt. Sei es den "LEI", das "Transparenzregister" oder das "Investmentsteuerreformgesetz" und die "neue Kapitalertragsteuer". Alle erforderten oder erfordern immer noch Handlungsbedarfe bei den Stiftungen; und auch 2019 sind weitere Veränderungen geplant.

Lesen Sie hierzu einen Gastbeitrag von Frau Dr. Eva-Maria Kraus, Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Flick Gocke Schaumburg Partnerschaftsgesellschaft mbH in Bonn.

Ab 2019 ist auch bei gemeinnützigen Organisationen Kapitalertragsteuer einzubehalten

Bereits seit 2016 greift eine Neuregelung zur Eindämmung bestimmter unerwünschter Gestaltungen (§36a EStG). Ohne nähere Differenzierung sind im Ansatz seitdem alle Körperschaften betroffen, die mehr als 20.000 Euro an Zahlungen aus deutschen Dividendenerträgen pro Jahr erzielen. Bei steuerpflichtigen Stiftungen geht es um die dann verminderte Anrechnung der Kapitalertragsteuer, bei den steuerbefreiten Stiftungen um eine etwaige Deklarations- und Nachzahlungspflicht. Ab dem Jahr 2019, so die Planung des Gesetzgebers, soll es einen Vorabzug der Steuern geben, es sei denn die "Bagatellgrenze" von 20.000 Euro ist nicht erreicht (unterstellt man eine 3,5%ige Dividendenrendite, genügt bereits ein Portfolio von ca. 570.000 Euro an deutschen Aktien) oder es handelt sich um Titel, die noch jüngeren Datums sind, also unterhalb eines Jahres, rückwärts gerechnet vom Dividendenstichtag liegen.

Anbei finden Sie einen interessanten Beitrag zur geplanten Verschärfung der Belastung deutscher Dividenden für an sich steuerbefreite Anleger.

Lesen Sie hierzu auch den Aufsatz "*Veränderungen beim Kapitalertragsteuerabzug für gemeinnützige Organisationen*" von Dr. Eva-Maria Kraus (Flick Gocke Schaumburg), der die bisherige Situation beschreibt.

Praktische Umsetzung bei Warburg

Wie im Gastbeitrag von Frau Kraus beschrieben, stellt die praktische Umsetzung die Banken vor neue Herausforderungen zumal es noch kein offizielles Verfahren zur Umsetzung gibt. Das Bankhaus M.M. Warburg wird bei gemeinnützigen Organisationen selbstverständlich den Freibetrag von 20.000 Euro an Dividendeneinnahmen von deutschen Aktien berücksichtigen und erst ab diesem Betrag die KEST einbehalten, unabhängig von den weiteren genannten Ausnahmen.

Jahresausblick 2019

Das Jahr 2018 hat uns in vielerlei Hinsicht an den Kapitalmärkten vor besondere Herausforderungen gestellt. Vor allem politische Themen und die damit verbundenen Unsicherheiten haben dafür gesorgt, dass weder mit Aktien, noch mit Anleihen die erwarteten Erträge erzielt werden konnten. Mit Blick auf den unseres Erachtens noch einige Zeit anhaltenden politischen Gegenwind, halten wir im Moment eine vorsichtigeren Anlagestrategie für angemessen. Dennoch sollte man sich darüber im Klaren sein, dass auch zukünftig kein Weg an der Aktienanlage vorbeiführen wird, wenn man mindestens den realen Werterhalt des

Vermögens erreichen möchte. Obgleich 2019 kein einfaches Kapitalmarktjahr werden dürfte, halten wir Schwarzmalerei nicht für angebracht. Auch wenn die wirtschaftliche Dynamik nachlässt, ist das Umfeld immer noch als ordentlich zu bezeichnen. Erweist sich die Politik nicht erneut als "Spielverderber", rechnen wir in absehbarer Zeit mit einer konjunkturellen Bodenbildung, von der auch die Aktienkurse profitieren sollten. Unsere detaillierten Einschätzungen können Sie unserem beigefügten Jahresausblick 2019 entnehmen.

Veränderungen beim Kapitalertragsteuerabzug für gemeinnützige Organisationen

Ab 2019 ist auch bei gemeinnützigen Organisationen Kapitalertragsteuer einzubehalten

Der Grundsatz, dass gemeinnützige Organisationen Dividendeneinkünfte steuerfrei beziehen und vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen sind, gilt nicht mehr uneingeschränkt. Die Lage hat sich für gemeinnützige Körperschaften bereits 2016 und 2018 verschärft. Ab 2019 kommt nun eine dritte Stufe der Verschärfung auf gemeinnützige Körperschaften zu. Durch eine Gesetzesänderung wird das bisherige System der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf den Kopf gestellt, denn ab 2019 muss erstmals auch bei gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

Zur Erinnerung: Die erste Stufe der Verschärfung gilt bereits seit 2016 und führte dazu, dass Dividendeneinkünfte aus sammelverwahrten Aktien für gemeinnützige Körperschaften nur noch steuerfrei sind, wenn die Aktien insbesondere über eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Dividendenstichtag mit einem bestimmten Mindestwertänderungsrisiko gehalten wurden. Während die Mindesthaltedauer relativ einfach zu prüfen ist, ist das Kriterium des Mindestwertänderungsrisikos hoch komplex. Wenn der Anleger Dividenden bezogen hat, ohne die Aktien in irgendeiner Form gegen den daraus resultierenden Werteverfall abgesichert zu haben, kommt es nur auf die Mindesthaltedauer an. Wenn gegen den Kursrückgang abgesichert wurde, ist der Einzelfall zu prüfen. Insbesondere in Bezug auf Fonds ist hier vieles noch unklar. Eine Ausnahme gilt für Kleinanleger, die im Veranlagungszeitraum maximal Dividenden i.H.v. EUR 20.000 vereinnahmt oder die Aktien langfristig (mindestens seit einem Jahr) im Bestand haben. Es wurde aber weiterhin bei gemeinnützigen Organisationen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Gemeinnützige Körperschaften müssen seitdem aber prüfen, ob sie die Dividenden, die sie ohne Abzug von Kapitalertragsteuer erhalten haben, auch steuerfrei

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine gesegnete und besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Wir freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2019 und stehen Ihnen weiterhin sehr gerne als Ansprechpartner zur Seite.

behalten dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie die oben genannten Voraussetzungen (insbesondere Mindesthaltedauer und Mindestwertänderungsrisiko) erfüllt haben. Liegt nur eines der Kriterien nicht vor und greift keiner der Ausnahmetatbestände, müssen sie dies proaktiv bei ihrem Finanzamt anzeigen und 15% Kapitalertragsteuer nachzahlen. Mit der Verschärfung reagierte der Gesetzgeber auf die sogenannten cum/cum-Gestaltungen, die auch für gemeinnützige Körperschaften zur Steuerpflicht führen sollen. Gemeinnützige Körperschaften standen hierbei zwar nicht im Fokus, wurden aber dennoch mit einbezogen.

Die zweite Stufe der Verschärfung bestand darin, dass neu gegründete gemeinnützige Körperschaften nicht mehr wie bisher vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen sind, wenn sie ihrer Bank anstelle der NV-Bescheinigung den Feststellungsbescheid nach § 60a AO vorgelegt haben. Seit 2018 muss die auszahlende Bank nämlich zusätzlich gewährleisten, dass die Dividenden im Veranlagungszeitraum EUR 20.000 nicht überschreiten. Sofern dies banktechnisch – wie in den meisten Fällen – nicht möglich ist, muss Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Die gemeinnützige Körperschaft kann dann lediglich im Nachhinein einen Antrag auf Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer bei seinem Finanzamt stellen.

Nun wird das Gesetz für gemeinnützige Körperschaften durch einen grundlegenden Systemwechsel weiter verschärft. Ab 2019 müssen Depotbanken erstmals bei der Auszahlung der Dividende aus sammelverwahrten Aktien bei allen gemeinnützigen Körperschaften direkt 15% Kapitalertragsteuer einbehalten.

Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist dann nur noch möglich, wenn die Aktien von der gemeinnützigen Körperschaft bereits seit mindestens einem Jahr gehalten werden oder die Dividenden maximal EUR 20.000 betragen. Die EUR 20.000-Grenze ist dabei als Freibetrag ausgestaltet, so dass die ersten EUR 20.000 weiter steuerfrei vereinnahmt werden können und erst darüber hinaus Kapitalertragsteuer einbehalten werden muss. Mit

Blick auf die praktische Umsetzung stellt sich aber die Frage, wie die Banken bei gemeinnützigen Körperschaften verfahren sollen, die über mehrere Depots bei verschiedenen Banken verfügen. Es dürfte kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass sich in einem solchen Fall der Freibetrag vervielfältigt. Solange es kein offizielles Verfahren wie beim Sparerpauschbetrag gibt, werden Banken auf formlose Auskünfte der gemeinnützigen Körperschaften angewiesen sein. Nach unserer Auffassung kann dies, wenn versichert wird, keine weiteren Aktiendepots oder Investmentfonds zu unterhalten oder für diese die Freigrenze nicht in Anspruch zu nehmen, als ausreichend angesehen werden. Die Banken sollten über ihren Verband rasch abstimmen, wie sie mit dieser neu entstandenen Problematik umgehen. Umstritten ist zudem, ob es für die EUR 20.000-Grenze bei Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption auf die Ebene des Anlegers oder die Ebene des Fonds ankommt.

Liegt keine der genannten Ausnahmen vor (Unterschreitung der EUR 20.000-Grenze bzw. Halte-dauer von mindestens 1 Jahr) muss die Bank 15% Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Dies gilt selbst dann, wenn die oben genannten Kriterien (insbesondere Mindesthalte-dauer und Mindestwertänderungsrisiko) erfüllt sein sollten. In diesem Fall müssen gemeinnützige Körperschaften bei ihrem Finanzamt einen Erstattungsantrag stellen.

Dies bedeutet einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand für gemeinnützige Körperschaften, da sie im Regelfall die Kriterien für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer erfüllen dürften.

Ärgerlich ist, dass der Gesetzgeber einen vereinzelt bekanntgewordenen Missbrauchsfall zum Anlass genommen hat, die Bürokratie für gemeinnützige Organisationen entgegen allen allgemeinen politischen Beteuerungen weiter zu erhöhen. Stiftungsvorstände müssen sich gleichwohl rasch auf die neue Situation einstellen. Für 2018 müssen sie – ggf. mit professioneller Hilfe – prüfen, ob eine Anzeige beim Finanzamt nötig ist. Die Frist hierfür läuft bereits am 10. Januar 2019 ab. Für 2019 sollten sie vor dem erläuterten Hintergrund ggf. ihre Anlagestrategie überprüfen sowie in die Anlagerichtlinien Regelungen zur Prüfung und Stellung von Erstattungsanträgen aufnehmen.

Dr. Eva-Maria Kraus

Rechtsanwältin/Steuerberaterin, Flick Gocke
Schaumburg Partnerschaftsgesellschaft mbB in Bonn